Nachtrag.

Nr. 471. Kleidung der Frauen in der Kirche.

B. E. vom 16. Sept. 1925. K. A. 1925, S. 62.

Zu Beginn dieses Jahres haben die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz „katholische Leitsätze und Weisungen zu verschiedenen modernen Sittlichkeitsfragen" [1]) gegeben. Darin heißt es bezüglich der Kleidung und Mode:

„Sowenig die katholische Moral gegen eine zweckmäßige und geschmackvolle Kleidung oder selbst auch gegen den Wechsel der Mode an sich einzuwenden hat, ebenso entschieden und bedingungslos muß sie die gegenwärtig herrschenden Modeunsitten mit ihrer tendenziösen Entblößung oder Herausstellung des Körpers, weil sie letzten Endes einer zynischen, heidnischen Lebensauffassung ihren Ursprung verdanken und auf Reizung geschlechtlicher Sinnlichkeit berechnet sind, verwerfen und mit Abscheu ablehnen. Die gebildete katholische Frau muß sich hier der Verantwortung bewußt sein, die auch sie dem Volke gegenüber als Hüterin reiner Sitte hat. Die Eltern, vor allem die Mütter, sind verantwortlich für die Kleidung ihrer Töchter. Daß Frauen und Mädchen im Heiligtum des Gotteshauses und gar am Tische des Herrn sich anders als in durchaus ernster und ehrbarer Kleidung einzufinden wagen, muß in Zukunft ausgeschlossen sein, schon durch das Beispiel und die Stellungnahme der katholischen Frauenwelt selber. Aufgabe des katholischen Volksteils ist es, nicht nur die schlechte Mode zu bekämpfen, sondern sich nachdrücklich um die Schaffung und Einführung einer gediegenen und schönen Frauenkleidung zu bemühen."

Leider sind diese, in heiliger, ernster Pflichterfüllung und tiefster Sorge um das sittliche Wohl des Volkes gesprochenen Worte der Bischöfe nicht zur Genüge beachtet worden. Katholische Frauen und Mädchen erscheinen auch heute noch trotz der Warnung nicht selten in der Kirche oder gar am Tische des Herrn in einer Kleidung, welche die schuldige Ehrfurcht vor dem Höchsten und Heiligsten und die zarte Rücksicht auf die Gläubigen im Gotteshause vermissen läßt und Zweifel erwecken muß, ob die Zulassung zu den hl. Sakramenten, insbesondere zur hl. Kommunion, statthaft ist. Man will leider Gottes die wahren treibenden Kräfte, die hinter der modernen ungeziemenden Frauenkleidung stehen, nicht erkennen und findet, wie man sagt, nichts darin, daß also gekleidete Kirchenbesucherinnen selbst das Heiligtum nicht mehr vor Ärgernis bewahren. Weil die kirchliche Disziplin für eine gewissenhafte Wahrung der Dezenz vor allem im Heiligtum zu sorgen hat, sehe ich mich gezwungen, im Interesse des einheitlichen Vorgehens des gesamten Klerus folgende Anordnung zu treffen:

---

[1]) S. oben Nr. 23 S. 101.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. An der Kommunionbank sind Kommunikantinnen, welchen Alters und Standes sie auch seien, ohne Reichung der hl. Kommunion stillschweigend zu übergehen, wenn ihre Kleidung nicht der geziemenden Dezenz und Schamhaftigkeit entspricht.

Die Kleidung muß bis zum Halse geschlossen sein, bis unter die Knie hinabreichen und die Arme bis über die Ellbogen hinaus bedecken. Als genügende Bekleidung gelten durchsichtige Stoffe nicht.

2. Diese Forderungen bezüglich der Kleidung gelten auch bei der Zulassung zu anderen hl. Sakramenten oder kirchlichen Funktionen.

Im Anschluß an diese Anordnung bezüglich der Frauenkleidung in der Kirche ermahne ich die katholischen Frauen und Jungfrauen nochmals ernstlich und nachdrücklich, auch den Kampf gegen die unschamhafte Mode, wie sie sich außerhalb der Kirche zeigt, mutig und mit aller Entschiedenheit durchzuführen. Nur zu lange schon hat sich der Leichtsinn und die Lüsternheit damit entschuldigt, daß selbst Frauen und Mädchen, die es sonst mit der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ernst nehmen wollen, die gleiche Kleidung tragen. Die katholischen weiblichen Vereinigungen haben diesen Kampf an manchen Orten nicht ohne Erfolg unternommen. Mögen sie ihn durchführen in dem Bewußtsein, daß sie in allen Diözesen Deutschlands Freundinnen finden werden, die mit ihnen einig gehen.

Diese Verordnung ist am ersten, zweiten und dritten Sonntag des Oktober von der Kanzel zu verlesen mit dem Hinzufügen, daß sie vom ersten Sonntag im November an durchgeführt wird. Auch soll sie in den folgenden Jahren, soweit sich die Notwendigkeit herausstellt, erneut verlesen werden.

Nr. 472. Erläuterungen zu den Lehrplänen für den katholischen Religionsunterricht.

G. V. vom 10. Juli 1925. K. A. 1925, S. 52.

Zu den Lehrplänen für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen sind „Erläuterungen" erschienen (Erläuterungen der Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule, von Joseph Gründer, Studiendirektor, Druck und Verlag der Bonifatius-Druckerei in Paderborn, Preis kart. 1,50 Mk.). Es wird dringend empfohlen, daß die hochwürdigen Herren Geistlichen diese Erläuterungen eingehend studieren und wenn möglich mit den Lehrern und Lehrerinnen gemeinsam beraten.

Nr. 473. Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule.

B. E. vom 30. August 1925. K. A. 1925, S. 62.

Während bisher nur die Normalpläne für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule und in den vier oberen Jahrgängen der Volksschule erschienen und vorgeschrieben waren,[2]) sind nunmehr sämt-

[2]) S. oben Nr. 30 u. 31 S. 111 u. 126.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche für den Religionsunterricht in der Volksschule in Betracht kommenden Pläne im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz veröffentlicht.[3])

Das Werk enthält außer den beiden Normalplänen, die dem inzwischen eingeführten neuen Katechismus entsprechend umgearbeitet worden sind und auch in anderen Punkten, besonders mit Bezug auf die Bestrebungen der sogenannten Arbeitsschule,[4]) wichtige Änderungen und Ergänzungen erfahren haben, sämtliche Einzelpläne für die verschiedenen Arten der Volksschule: für die einklassige Volksschule, für die Halbtagsschule, für die zwei-, drei-, vier-, fünf-, sechs-, sieben- und achtklassige Volksschule. Im Anhang finden sich die im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz herausgegebenen Erläuterungen der Lehrpläne, die auch als gesondertes Werkchen erschienen sind.

Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule ist für alle Volksschulen der Diözese verpflichtend. Dabei ist folgendes wohl zu beachten:

1. Die für die verschiedenen Schularten vorgeschriebenen Einzelpläne stellen in ihrer sogenannten Stoffverteilung gewissermaßen das Höchstmaß des durchzunehmenden Lehrgutes dar. Da die einzelnen Schulen der betreffenden Gattung (also z. B. die einzelnen einklassigen Schulen) nicht alle die gleichen normalen Verhältnisse haben, vielmehr häufig dauernd oder vorübergehend günstiger oder ungünstiger gestellt sind, so ist es selbstverständlich, daß die vorgeschriebenen Lehrpläne, die als feste Norm zu gelten haben, den besonderen Verhältnissen der betreffenden Schule angepaßt werden müssen.

2. Bei dieser Angleichung muß der Gesamtaufbau wie die Einteilung des für die Schulart vorgeschriebenen Planes durchaus unangetastet bleiben. Es kann sich nur darum handeln, die Summe der vorgeschriebenen Einzelaufgaben so zu verringern, daß das Gesamtbild des zu behandelnden Lehrgutes ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellt, keine das Verständnis hemmenden Lücken aufweist und vor allem die Erreichung des Gesamterziehungszieles ermöglicht und gewährleistet. Eine nach diesen Gesichtspunkten vorzunehmende Kürzung ist im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarrer und Kreisschulrat festzustellen.

3. Ebenso haben die verschiedenen Schularten die durchzunehmenden Kirchenlieder und Heiligenleben im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Kreisschulrat auszuwählen.

Zum Schluß wende ich mich an alle, die mit der Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen der Diözese beauftragt sind, mit der ebenso herzlichen wie ernsten Bitte, doch alles aufzubieten, daß die nunmehr vorliegenden Lehrpläne wirklich in dem Geiste der katholischen Erziehung, in dem sie abgefaßt sind, ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke ist es durchaus nötig, daß alle Religionslehrer die „Erläuterungen der Lehrpläne" gründlich studieren und sich immer wieder an den darin dargestellten Grundsätzen orientieren. Allen denen, die den Religionsunterricht zu beaufsichtigen haben, wird zur besonderen Pflicht gemacht, beim Besuch des Religionsunterrichts darauf zu achten, ob der Unterricht wirklich im Geiste der katholischen Erziehung erteilt wird.

---

[3]) S. oben Nr. 472 S. 861. [4]) S. oben Nr. 32 S. 149.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 474. Der Katholik und das Buch.

Die „Buchgemeinde".

G. V. vom 10. Juli 1925. K. A. 1925, S. 53.

In den letzten Jahren ist eine Reihe von Bücherorganisationen auf den Plan getreten, die sich zum Ziel gesetzt haben, ganz Deutschland mit einem Riesennetz von Hausbibliotheken zu überspannen, darunter namentlich der „Volksverband der Bücherfreunde" und die „Deutsche Buchgemeinschaft". Sie umwerben besonders die gebildeten Katholiken. Welche Gefahr darin liegt, zeigt ein Blick in das Bücherangebot dieser Organisationen. Solche Bücher wahllos katholischen Familien anzubieten, verrät eine solche Verkennung katholischer Belange und eine solche Urteilslosigkeit in katholischen Dingen, daß jene Organisationen als literarische Berater katholischer Familien von vornherein als unmöglich erscheinen.

Daß dem Buch im Eigenbesitz eine viel größere Bedeutung zukommt als dem aus der Bibliothek entliehenen, das nach drei bis vier Wochen wieder zurückgebracht werden muß und daher meist nur flüchtig gelesen wird, dessen war sich der Borromäusverein von Anfang an bewußt. Seit 80 Jahren versendet er Tausende von Büchern jährlich als Vereinsgaben in die katholischen Familien zum Eigenbesitz. Und neuestens hat die Zentrale in Bonn die „Buchgemeinde" eingerichtet, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, ihren Mitgliedern zu einer nach Inhalt und Ausstattung gleich hochwertigen Heimbücherei zu verhelfen. Sie ist sich bewußt, damit einem zeitgemäßen Bedürfnis Rechnung zu tragen. Für den erstaunlich niedrigen Jahresbeitrag von 9 Mk. werden jährlich drei Bücher unterhaltenden, belehrenden und religiösen Inhalts geliefert.

Die „Buchgemeinde" ist gegründet worden, um jenen gerade auch unter den Katholiken in Stadt und Land unheimlich werbenden nichtkatholischen Heimbücherei-Organisationen positiv entgegen zu arbeiten. Die Pfarrgeistlichen wollen daher die Bestrebungen der „Buchgemeinde" nach Kräften fördern und die Gläubigen darauf aufmerksam machen, insbesondere die Buchhändler des Ortes dafür interessieren und sie veranlassen, sich mit der Geschäftsstelle der Buchgemeinde in Bonn, Wittelsbacher Ring 9, in Verbindung zu setzen und auf Grund der von dieser Stelle mit den Buchhändlern getroffenen geschäftlichen Vereinbarung Mitglieder zu werben; auch wolle man die von hier beglaubigten Agenten für die einzelnen Bezirke mit pfarramtlichen Empfehlungen versehen.

Nr. 475. Bemerkungen betreffend Zelebration der hl. Messe außerhalb der Kirche (Feldmessen).

G. V. vom 17. August 1925. K. A. 1925, S. 59.

Durch Erlaß vom 26. Juli 1924 hat die *S. Congregatio de Sacramentis (A. A. S. 1924 p. 370)* gemahnt, nicht nachgiebig zu sein in Erlaubnis zur Zelebration der hl. Messe außerhalb des Gotteshauses mit Hinweis

1. auf die ehrwürdige Praxis aller Jahrhunderte,
2. auf *CJC. can. 822,* der es nur duldet *ex justa causa in extraordinario casu et per modum actus,*
3. auf den Schutz der religiösen Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten im Volksempfinden und auf die Gefahr mißbräuchlicher Ausdehnung.

Bemerkt ist, daß profane und politische Feste keinen genügenden Grund bilden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hierauf können die Herren Pfarrer aufmerksam machen, da die Autorität des Hl. Stuhles den Verdacht ausschließt, als fehle es beim Pfarrer an wohlwollendem Entgegenkommen.

Als besondere Gründe sind, was beispielsweise bemerkt wird, anzusehen:

1. wenn für die Teilnehmerzahl der Kirchenraum nicht genügt, so daß eine namhafte Zahl von Gläubigen der Sonntagspflicht voraussichtlich nicht nachkommen würde;

2. besondere Verhältnisse kirchlicher Veranstaltungen, wie z. B. bei Wallfahrten;

3. Rüchsichten diskreter Art auf das Seelenheil der Gläubigen, Schädigung ihrer Stellungnahme zur Kirche im Verweigerungsfalle, wenn nicht durch Belehrung solchen Folgen vorgebeugt werden kann.

Die Herren Pfarrer wollen, wo es angebracht erscheint, im Laufe des Kirchenjahres etwa am Kirchweihfeste Gelegenheit nehmen, auf die Gründe der altehrwürdigen kirchlichen Praxis belehrend hinzuweisen, um der Auffassung entgegenzuwirken, als sei eine „Feldmesse" ein solennerer Gottesdienst wie ein Hochamt im Gotteshause. Sie wollen, wenn im Einzelfalle zwingende Gründe für die Gestattung des Feldgottesdienstes vorzuliegen scheinen, die Genehmigung frühzeitig bei uns nachsuchen.

Nr. 476. Bischöfliche Anweisung über die Eheverkündigungen.

B. E. vom 18. Sept. 1925. K. A. 1925, S. 62.

Das kirchliche Rechtsbuch *(can. 1022, 1023, § 1)* schreibt vor, daß die Ehevorhaben von den Pfarrern der Brautleute verkündet werden müssen, und trifft über Ort, Zahl und Zeit der Verkündigungen nähere Bestimmungen *(can. 1024 bis 1026)*. Zweck der Verkündigungen ist vor allem, daß etwaige Ehehindernisse von den Gläubigen zur Anzeige gebracht werden. Der Pfarrer, welcher die Trauung vornimmt oder einen anderen Geistlichen damit beauftragt, hat aber auch die strenge Pflicht, von sich aus, insbesondere durch Befragung der Brautleute, nach etwaigen Ehehindernissen zu forschen *(can. 1020)*.

Bei Brautleuten, die nach erlangter Reife sich längere Zeit außerhalb ihres jetzigen Wohnsitzes aufgehalten haben, besteht nun die Möglichkeit, daß sie an fremdem Ort ein eheliches Verhältnis eingingen und dasselbe wieder auflösten, sei es durch bürgerliche Ehescheidung, sei es durch eigenmächtiges Verlassen des Ehegatten. Hier liegt das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vor. Solche Personen suchen erfahrungsgemäß nicht selten durch Verschweigen dieses Umstandes eine kirchliche Trauung zu erschleichen. Um ungültige Ehen infolge eines derartigen Betruges möglichst zu verhindern, gibt die Kirche in *can. 1023 § 2* folgende Vorschrift:

„Wenn ein Brautteil nach erlangter Geschlechtsreife (d. i. dem vollendeten 14. Lebensjahre beim männlichen, dem vollendeten 12. Lebensjahre beim weiblichen Geschlechte) sechs Monate hindurch an einem anderen Orte sich aufgehalten hat, so trage der Pfarrer den Fall dem Diözesanbischof vor, der nach seinem klugen Ermessen entweder die Vornahme von Verkündigungen auch an diesen Orten anordnen oder die Erhebung anderer Beweise oder Annahmebehelfe für die Freiheit von Ehehindernissen vorschreiben soll."

Diese Vorschrift ist bisher in deutschen Diözesen mit Rücksicht auf eine gegenteilige, mehr als hundertjährige Rechtsgewohnheit *(can. 5)* nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durchgeführt worden. Die *S. Congregatio de disciplina Sacramentorum* hat in einem Reskript vom 15. Januar 1925 an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz die deutsche Praxis ausdrücklich anerkannt, jedoch gefordert, daß die Bischöfe den Pfarrern eine eigene genaue Anweisung über die Behandlung dieser Ehevorhaben erteilen. Demgemäß verordnen wir:

1. Die Eheverkündigungen sind außer an dem gegenwärtigen Domizil und Quasidomizil auch an allen den Orten vorzunehmen, an denen die Brautleute innerhalb der letzten sechs Monate ein Domizil oder Quasidomizil gehabt haben.

2. Wenn in der Aussprache mit den Nupturienten oder aus anderen Anzeichen sich bezüglich der vorhergehenden Zeit besondere Bedenken ergeben, hat der Pfarrer an den Orten des früheren Aufenthalts zweckdienliche Erkundigungen einzuziehen und danach seine Entschließung betreffs weiterer Maßnahmen zu treffen.

3. Zweifel über den *status liber* eines Brautteils sollen auch durch eingehendere Befragung der Brautleute selbst oder ihrer Verwandten und Bekannten, durch Einholung pfarramtlicher oder standesamtlicher Auskünfte, endlich durch Anforderung neuer Taufzeugnisse behoben werden.

NB. Bürgerliche Ehescheidungen werden nur im Ehe-, aber nicht im standesamtlichen Geburtsregister eingetragen. An die gewissenhafte Erfüllung der Pflicht, das Pfarramt des Taufortes von einer katholischen Trauung, der Subdiakonatsweihe und der feierlichen Ordensprofeß in jedem Falle zu benachrichtigen und der entsprechenden Pflicht der Eintragung im Taufbuche *(can. 1103 § 3, can. 470 § 2)* wird nachdrücklich erinnert.

4. Kann auf diesen Wegen nicht jeder Zweifel behoben werden, so ist, sofern der Brautteil nicht völlig unglaubwürdig erscheint, nach eingehender Eidesbelehrung das *juramentum de statu libero* abzunehmen in der Form, daß der Betreffende schwört, er sei mit keiner jetzt noch lebenden oder verschollenen Person verheiratet gewesen und sei frei von trennenden Ehehindernissen.

5. Besondere Vorsicht ist gegenüber jenen Eheschließenden geboten, die sich längere Zeit im Auslande aufgehalten haben und bezüglich deren guter religiöser und sittlicher Führung Zweifel bestehen.

6. In jenen Fällen, in welchen die Nachforschungen unmöglich sind oder resultatlos bleiben und auch der Eid *de statu libero* keine volle Klärung bringt, ist Entscheidung der bischöflichen Behörde einzuholen.

Nr. 477. Quaestio circa duella.[5])

K. A. 1925, S. 59.

In Comitiis Plenariis, habitis in Palatio Apostolico Vaticano die 13 mensis Junii proxime elapsi, quaestio circa duella, vulgo „mensurae" proposita fuit sub sequenti dubio:

„An declarationes S. C. Concilii anni 1890 et 1923, quibus mensurae in Universitatibus Germaniae usitatae, quae speciali nomine „Bestimmungsmensuren" vocantur, poenis ecclesiasticis subiiciuntur, illas tantum mensuras respiciant, juxta nonnullorum recentiorum sententiam, quae cum periculo gravis vulneris committuntur, vel etiam complectantur eas, quae sine periculo gravis vulneris fiunt in casu?"

---

[5]) S. oben Nr. 249.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eminentissimi Patres respondere censuerunt:

Negative ad primam partem;
Affirmative ad secundam partem.

Quam resolutionem SS. D. N. Pius PP. XI in Audientia diei 20 ejusdem mensis, dignatus est approbare et confirmare.

Romae, die 3. Julii 1925.

Nr. 478. Kirchenbücher der Militärgemeinden.

G. V. vom 12. Sept. 1925. K. A. 1925, S. 65.

Die Kirchenbücher der katholischen Militärgemeinden der aufgehobenen Standorte befinden sich in Berlin. Gesuche um Auszüge aus ihnen sind an die katholische Feldpropstei, Berlin S 59, Hasenheide 67, zu richten.

Nr. 479. Jugendorganisationen.[6])

B. E. vom 18. Sept. 1925. K. A. 1925, S. 64.

Folgender Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. August 1925 in Sachen des „Jungdeutschen Orden", des „Stahlhelm" und ähnlicher Vereinigungen von Jünglingen, Jungmännern und weiblichen Jugendlichen wird mitgeteilt:

Über einzelne sogenannte vaterländische Verbände wird vom Episkopate zur Klärung von Mißverständnissen öffentlich bekannt gegeben: „Wenn der Episkopat seine Bedenken gegen solche sogenannte vaterländische Verbände ausgesprochen hat, so bedeutet das nicht eine neutrale Stellungnahme, sondern eine direkte Warnung. Der Episkopat kann es nicht dulden, daß Geistliche sich in diesen Verbänden betätigen."

Die Fuldaer Konferenz richtet erneut an den hochwürdigen Klerus die dringende Aufforderung, der Ausbreitung und Wirksamkeit der katholischen Jugend- und Jungmännervereine freudige Mitarbeit zu widmen, spricht auch der „Deutschen Jugendkraft" Anerkennung aus sowohl für ihren engen Anschluß an den katholischen Jugendverband wie für die Befolgung der bischöflichen „Leitsätze und Weisungen zu modernen Sittlichkeitsfragen".

Nr. 480. Zahlung von Gehaltszuschüssen auf Grund rechtlicher Verpflichtung von seiten der Zivilgemeinden.

G. V. vom 17. August 1925. K. A. 1925, S. 60.

Die auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden sog. Staatsgehälter für die linksrheinischen Pfarrer werden vom 1. 4. 1925 ab wieder im Nennbetrage des Jahres 1914 gezahlt (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1925 Art. 65). Dort, wo auch Zivilgemeinden auf Grund rechtlicher Verpflichtung Gehaltszuschüsse zu zahlen haben, wollen die Kirchenvorstände bei der zuständigen Stelle gegebenenfalls den Antrag auf Zahlung der Gehaltszuschüsse im Nennbetrage des Jahres 1914 stellen unter Aufrechterhaltung der Ansprüche ab 1. 12. 1923. Lehnt die Gemeinde den Antrag ab, so ist an uns näher zu berichten.

---

[6]) S. oben Nr. 21.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 481. Sterbegeldkassen in kirchlichen Vereinen.

G. V. vom 17. Aug. 1925. K. A. 1925, S. 60.

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, besteht in vielen kirchlichen Vereinen der Gebrauch, bei Sterbefällen aus der Vereinskasse oder aus einer eigens zu diesem Zwecke gegründeten Sterbegeldkasse den Vereinsmitgliedern Beihilfen zu gewähren.

Abgesehen davon, daß bei diesen Kassen den Vereinsmitgliedern in der Regel keine Möglichkeit geboten wird, eine höhere Beihilfe und die Zahlung einer Beihilfe auch beim Tode ihrer Kinder und sonstigen Angehörigen sicherzustellen, kann es mancherlei Ungelegenheiten mit sich bringen, wenn bei Errichtung derartiger Kassen die durch die Erfahrung erprobten Grundsätze der Versicherungstechnik nicht beachtet werden. Besonders bei dem sog. Umlageverfahren, wo jedes Mal das zu zahlende Sterbegeld auf alle Vereinsmitglieder umgelegt wird oder bei dem ähnlichen System, wo zu diesem Zwecke die Vereinsmitglieder einen monatlichen Beitrag entrichten, können z. B. bei Epidemien, Massenunglücken, in Kriegszeiten und in anderen Fällen wegen der gesteigerten Sterblichkeitszahl große finanzielle Schwierigkeiten entstehen, die dem geistlichen Präses schwere Sorgen und den Vereinsmitgliedern nicht geringe Enttäuschung bringen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die kirchlichen Vereine vor derart organisierten Wohlfahrtseinrichtungen ernstlich zu warnen. Es ist dringend anzuraten, derartige Einrichtungen nur auf sicherer und solider Grundlage aufzubauen, am besten im Anschlusse an eine zuverlässige Versicherung.

Nr. 482. Enteignung von Kirchenland zur Behebung der Wohnungsnot.[7])

G. V. vom 10. Juli 1925. K. A. 1925, S. 53.

Die Vertreter der drei Regierungspräsidenten der Provinz Pommern, des Konsistoriums in Stettin, des evangelischen Oberkirchenrats und des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung haben in einer Besprechung in Stettin am 29. Januar 1925 für die Behandlung von Enteignungsanträgen gedachter Art sich auf folgende Richtlinien geeinigt:

„1. Der Regierungspräsident soll in allen Fällen dem Konsistorium und dem Gemeindekirchenrat von an ihn gelangenden Anträgen oder von seiner Absicht, Kirchenland zu enteignen, Mitteilung machen und dem Konsistorium eine Frist von 14 Tagen lassen, innerhalb deren das Konsistorium sich mit der Kirchengemeinde ins Benehmen setzen, die Angelegenheit prüfen, gegebenenfalls seine Einwendungen machen kann, damit in dem darauf anzuberaumenden örtlichen Termine sachkundige Vorschläge gemacht werden können, insbesondere auch wegen etwaiger Inanspruchnahme von anderen Ländereien. Auch soll der Regierungspräsident, wenn ein Antrag auf Enteignung von Kirchenland gestellt wird, alsbald die zuständigen Stellen dazu veranlassen, eingehend zu prüfen, ob und welche sonstigen Ländereien in Frage kommen könnten.

2. Es sind grundsätzlich im allgemeinen an erster Stelle Gemeinde- oder überhaupt öffentliche Ländereien auszuwählen. Kirchenland ist in diesem Sinne nicht als öffentliches Land, sondern als Zweckvermögen anzusehen und möglichst zu schonen.

---

[7]) S. oben Nr. 453.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher im Einzelfalle Land zu beanspruchen ist, namentlich ob an erster Stelle etwa auf Privatland oder Kirchenland oder Gemeindeland zurückzugreifen ist, ist eine besondere Prüfung erforderlich.

Insbesondere ist es z. B. durchaus möglich, daß bei Vorhandensein sehr großen Privatbesitzes einerseits und nur unbedeutenden Kirchen- oder Gemeindebesitzes andererseits zunächst doch der Privatbesitz in Anspruch genommen wird und umgekehrt. Es muß dies dem Ermessen des Regierungspräsidenten überlassen bleiben.

4. Wenn Kirchenland enteignet werden soll, so ist seitens des Bezirkswohnungskommissars ganz besonders auf die Beschaffung von Austauschland zu dringen. Sollte sich solches gleichwohl nicht beschaffen lassen, so sollen die Regierungspräsidenten, wenn sie von für die Kirche günstigen Ankaufsmöglichkeiten, Ersatzland zu beschaffen, Kenntnis erhalten, das Konsistorium hiervon in Kenntnis setzen. Man war darüber einig, daß nicht der gesamte Landbesitz der Kirche im Konsistorialgebiet oder gar im ganzen Lande, sondern nur jedesmal der Landbesitz der Kirche in der Einzelgemeinde für die Beurteilung des Enteignungsfalles in Frage käme. Von seiten des Vertreters des Evangelischen Oberkirchenrates wurde dabei jedoch auf die Berücksichtigung des Interesses Wert gelegt, das die Landeskirche an der Erhaltung eines großen Besitzes in einzelnen Gemeinden hat, insofern sie nur Gemeinden mit reichem Landbesitz die Abführung gewisser Überschußerträge zwecks Stützung leistungsschwacher Gemeinden aufzulegen in der Lage ist, andererseits hielten aber die Herren des Konsistoriums es für durchaus möglich, daß, wenn nicht Ersatzland in derselben Gemeinde beschafft werden könne, auch solches in Nachbargemeinden in Frage käme, und insofern sei doch in gewissem Grade die Erhaltung des Gesamtbesitzes der Kirche im ganzen Konsistorialbezirk auf der alten Höhe von wesentlicher Bedeutung.

5. Die Kirchenvertreter erklärten, daß sie grundsätzlich Wert nur legten auf landwirtschaftlich nutzbares, als eine Rente einbringendes Land. Um das aber kaufen zu können, bedürften sie angemessener Preise. Auch müßten sie Wert darauf legen, daß, wenn ihnen ausgesprochenes Bauland enteignet werde, sie den für solches angemessenen Preis erhielten, damit sie sich dann unter Umständen eine entsprechend größere landwirtschaftlich nutzbare Fläche kaufen könnten. Sie wünschten auch, daß die Regierungspräsidenten angewiesen würden, jedesmal darauf hinzuweisen, daß Kirchenland nicht billig zu haben sei, um damit dem im Volke bestehenden entgegengesetzten Vorurteile entgegen zu wirken."

Nach der uns zugegangenen Mitteilung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind diese Richtlinien den Bezirkswohnungskommissaren zur Beachtung empfohlen worden, sie sollen also sinngemäß auch dann gelten, wenn katholisches Kirchenland in Frage kommt.

Nr. 483. Erbschaftssteuerfreiheit.

Aus dem Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 22. August 1925 (R. G. Bl. S. 320).

Nach § 18 Abs. 1 bleiben steuerfrei:

14. Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

15. Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden;

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist;

19. Zuwendungen

a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutscher Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

21. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

Die Vorschriften gelten auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen (§ 1 Abs. 2).

Nr. 484. Staatliche Genehmigung für Grunderwerb.

K. A. 1925, S. 71.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

G I Nr. 1331 G II Berlin W 8, den 8. Oktober 1925.

Auf Grund des Artikels 7 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. September 1899 (G. S. S. 177), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (R. G. Bl. 1 S. 775), bedürfen die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände (Gesamt-, Parochial- und Gemeindeverbände, Kirchenkreise, Kreiskirchen-, Kirchenkreis-, Bezirkskirchenverbände, Propsteien, Kirchenprovinzen der altpreußischen Union usw.), die evangelischen Landeskirchen und die im § 28 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G. S. S. 585) aufgeführten Rechtsträger als juristische Personen für den Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 RM. der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Diese Genehmigung erfolgt durch mich, soweit es sich handelt

a) um den Erwerb von Grundstücken durch die evangelischen Landeskirchen, die Kirchenprovinzen der altpreußischen Union, die bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, oder soweit

b) der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50 000 RM. übersteigt.

Für die übrigen Fälle übertrage ich die Genehmigung den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten.

Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 485. Zählung der Kirchenbesucher an Sonntagen.

Die Hochwürdigste Fuldaer Bischofskonferenz hat auf ihrer letzten Tagung (21. bis 23. August 1917) dem Antrage der Zentralstelle die Genehmigung erteilt, daß nämlich vom Jahre 1918 ab eine Zählung der Besucher der hl. Messen an Sonntagen stattfinden soll. Eine solche Statistik ist im Erzbistum Freiburg bereits seit mehr denn zehn Jahren mit gutem Erfolge durchgeführt worden.

Die Erhebung soll zweimal im Jahre vorgenommen werden und zwar:

1. an einem Sonntage in der Fastenzeit,
2. an einem Sonntage im Monat September.

Diese beiden Termine sind gewählt worden, weil dann der Kirchenbesuch erfahrungsgemäß die normale Durchschnittshöhe aufweist. Es steht frei, welcher der Sonntage der Fastenzeit bezw. des Monats September genommen wird. Selbstverständlich sind solche Sonntage ungeeignet, an denen aus Anlaß besonderer kirchlicher Feiern (z. B. Patrozinium) der Kirchenbesuch stärker ist.

Wir geben nachstehend vier verschiedene Arten an, nach denen die Zählung den örtlichen Verhältnissen entsprechend am zweckmäßigsten erfolgen kann.

1. In denjenigen Kirchen und Kapellen, in denen man alle der hl. Messe beiwohnenden Gläubigen von einem geeigneten Platze aus sehen und ohne Störung zählen kann, wird dieser Modus zu empfehlen sein. Zweckmäßig würde die Zählung dann zwischen der hl. Opferung und der hl. Kommunion stattfinden, da in dieser Zeit die wenigste Störung durch Zu- und Abgang sowie durch Entfernung vom Platze (beim Austeilen der hl. Kommunion) zu befürchten ist.
2. In den hl. Messen, die wenige Besucher aufweisen, kann die Zählung auch durch den Kollekteur vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß er dazu geeignet ist.
3. In den hl. Messen, die stark besucht sind, ist, zumal wenn es sich um unübersichtliche Kirchen handelt, die Zählung an den Kirchentüren die beste Art. Man kann nun die Zählung vor dem Gottesdienste vornehmen, indem man die Eintretenden zählt, oder nach demselben, indem man die Zahl der das Gotteshaus verlassenden Gläubigen feststellt. Wir besprechen hier zunächst die letztere Art.

   An jeder Kirchentür, die als Ausgang dient, müssen zwei zählende Personen stehen, damit eine Kontrolle möglich ist. Jede dieser beiden Personen zählt alle, die das Gotteshaus durch die betreffende Tür verlassen. Gläubige, die nach Beendigung des Gottesdienstes noch längere Zeit in der Kirche verweilen (z. B. solche, die kommuniziert haben), müssen besonders gezählt werden, aber erst nach einer bestimmten Zeit, d. h. nachdem die an den Kirchentüren Zählenden ihren Posten verlassen haben, damit keine Doppelzählungen vorkommen. — Die zählenden Personen müssen gleich nach der hl. Kommunion des Priesters auf ihrem Posten sein und bis fünf oder zehn Minuten nach Beendigung der hl. Messe ausharren und zählen. Dann erst erfolgt die Feststellung der Zahl der noch im Gotteshause verbliebenen Gläubigen (siehe oben). Die Ermittlung dieser Zahl kann Schwierigkeiten bereiten, wenn in der Zwischenzeit neue Besucher eingetreten sind, was besonders der Fall sein wird, wenn bald ein neuer Gottesdienst beginnt. Hier muß Vorsorge getroffen werden, indem am besten ein besonderer Zähler für diese Personen angestellt wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Wir möchten jedoch die umgekehrte Zählweise vorziehen und die Zählung der vor und zu Beginn der hl. Messe in das Gotteshaus Eintretenden empfehlen. Dieser Modus verdient deshalb den Vorzug, weil die Gläubigen nicht in solchen Massen gleichzeitig in das Gotteshaus eintreten wie sie es verlassen. Die Zählung wird dadurch wesentlich erleichtert. Ihr Verlauf wäre dann folgender: Zehn (oder fünfzehn) Minuten vor Beginn der hl. Messe sind die bereits im Gotteshause sich befindenden Personen zu zählen. Gleichzeitig stellen sich die Zähler an den Kirchentüren auf, wobei unter Umständen ein Zähler an jeder Tür genügt. Die Zähler zählen alle bis zur hl. Opferung in die Kirche Eintretenden. Die Gläubigen, die während der Zählzeit das Gotteshaus verlassen, müssen besonders gezählt und in Abzug gebracht werden. Bei dem hier unter Nr. 4 aufgeführten Modus kann die Zählung sogar schriftlich geschehen, indem der Zähler für jede eintretende Person einen aufrechten Strich macht (|), für jede das Gotteshaus verlassende Person einen liegenden Strich (—).

Es ist darauf zu achten, daß außer den Besuchern der Hauptkirche auch die Besucher der innerhalb der Pfarrei bezw. des Filialbezirkes liegenden sonstigen Kirchen und Kapellen in die Zählung einbegriffen werden müssen. — In Anstaltskirchen bezw. -kapellen kann der Fall eintreten, daß dieselben Personen in größerer Zahl zweimal am Sonntag der hl. Messe beiwohnen; solche Personen sind natürlich nur einmal zu zählen.

Vor allem kommt es darauf an, geeignete Personen zur Vornahme der Zählung zu gewinnen. Das wird nicht so schwer sein, wenn man die Wichtigkeit der Sache klarlegt. Auch wird der Hinweis, daß die Erhebung auf Beschluß der Hochwürdigsten Herren Bischöfe und im ganzen Deutschen Reiche erfolgt, werbend und ermunternd wirken. Man beauftrage mit der Zählung niemals Kinder oder jüngere Personen, sondern stets nur Erwachsene, die geeignet und vor allem sich der Wichtigkeit ihres Auftrages bewußt sind.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Erhebung dieser Statistik besonders in den Pfarreien mit großer Seelenzahl nicht ohne größere Mühe stattfinden kann. Andererseits kann aber auch die Wichtigkeit der Erhebung nicht genug betont werden. Neben der Zählung der Osterkommunionen, die übrigens ihre Mängel hat und durch die Zählung der Osterbeichten ersetzt werden müßte, bietet die Statistik der Kirchenbesucher ein wesentliches Mittel, die Zahl derjenigen Katholiken zu ermitteln, die noch ihren religiösen Pflichten nachkommen und auf die man rechnen kann.

Wir betonen nochmals, daß nur die Besucher der Sonntagsmessen, nicht der Andachten, zu zählen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf